

jedem zur Hälfte, *convertendo de feudo in hereditarios*; jeder zahlte nun von seiner Hälfte zwei Schock Groschen. — 1450 verkaufte Nicol. Knoph einem seiner Unterthanen zu Tschorna dessen Lehngut zu Erbe.¹⁾ — Das bischöflich meißnische Lehngut zu Göda wurde nach des bisherigen Inhabers Tode 1504 an dessen Söhne zu Erbe überlassen; sie zahlten seitdem ein Schock Groschen und 4 Scheffel Korn wie Hafer als Erbzinns und anstatt der nach Stolpen zu leistenden, aber der Entfernung wegen abgelösten Lehnfuhrten jährlich 4 Gulden rheinisch. — Auch landvogteiliche Lehnbauern suchten bisweilen um Verwandlung ihrer Güter in Erbe nach, so 1754 Schweißer zu Halbendorf, 1758 Hundracker zu Kosel.²⁾ Als dagegen 1534³⁾ durch den kinderlosen Tod Jakobs von Mezradt auf Käfelwitz auch dessen Lehmann zu Höflein „an die Majestät erledigt“ worden war, kaufte sich letzterer unter den Schutz des königlichen Amtes (d. h. des Landvogts) „mit Berrichtung eines jährlichen Zinses und zu Aushaltung eines Lehnperdes in Heerfahrtsrüstung“. Er blieb also Lehnbauer, aber jetzt nicht mehr irgend eines adligen Gutsherrn, sondern des Landvogts.⁴⁾

III.

Gärtner, Häusler, Fassiten.

Gärtnerwohnungen, das heißt Ackergrundstücke, so klein, daß von ihrem Ertrage allein der Inhaber nebst Familie nicht leicht zu leben vermag, gab es bei den Slaven von jeher, in den deutschen Dörfern dagegen ursprünglich nicht. Bei den Slaven bildeten die Inhaber solcher kleiner Grundstücke eine besondere Klasse von Hörigen mit besonderen Pflichten und Rechten. Man nannte sie in allen Ländern, von der Saale bis tief nach Rußland hinein, gleichmäßig Smurden (Smarden, Smerden), von dem Stamme *smrd*, d. h. der Schmutz, Roth, Gestank, und bezeichnete hierdurch zugleich ihre Armuth, wie ihre niedrigste sociale Stellung.⁵⁾

Wie oben (S. 162) erwähnt, hatte bei dem Vordringen der Slaven bis an die Saale der kriegerische Adel derselben aller Orten von größeren oder

1) Knothe, *Gesch. des Oberlaus. Adels* 305.

2) *Rgl. Sächs. Finanzarchiv Rep. E. Oberlaus. pag. 17.*

3) *Hauptstaatsarch. Dresden. Loc. 9549: „Lehn im Budissinischen etc.“ fol. 12.*

4) Wie überhaupt solche bäuerliche Lehnmänner haben entstehen können, darüber sind sehr verschiedenartige Erklärungen versucht worden, welche aber alle irrig sein mußten, da sie nicht an die altslavischen *Withasen* oder „Krieger“ anknüpften. Zachariä (*Handb. des sächs. Lehnrechts* 1823. 353) sagt von den altwendischen Bauerlehen: „sie waren ein späterer Auswuchs des Lehnsystems; ursprünglich war nur der Ritter lehnsfähig; es mochte wohl der Rittergutsbesitzer die Lehnverbindung gebrauchen, um freie Bauern sich zu unterwerfen.“ — Böllig verkehrt ist die Ansicht Edelmanns (*Laus. Magaz.* 1873. 185 *Ann.*), wonach „die bäuerlichen Unterthanen [in der Oberlausitz] nicht durchaus aus den vormaligen Unfreien hervorgegangen sind, sondern auch unter deutscher Herrschaft es auch noch freie Bauern gegeben hat, welche mit dem Aufkommen des Lehnwesens sich einem Landesherrn in Lehn gaben, wofür sie demselben dienen und zinsen mußten.“ — Riedel (*Die Mark Brandenburg i. J. 1250. II. 219*) meint, die Lehnbauern hätten wohl, ähnlich wie die Lehnschulzen, auch theilgenommen an der Gründung neuer Dörfer.

5) Den ausführlichen Nachweis siehe in Ermisch's *N. Archiv f. sächs. Gesch.* IV. 16. ff.